

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2017

Nr. 2017/955

Beschwerdeentscheid

Hanspeter Holzherr, Bärschwil, gegen die Einwohnergemeinde Bärschwil betreffend Gemeindeversammlung vom 16. März 2017

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Am 16. März 2017 fand in der Einwohnergemeinde Bärschwil eine ausserordentliche Gemeindeversammlung statt.

Neben den Traktanden 1. "Wahl der Stimmzähler", 2. "Genehmigung der Traktandenliste" und 4. "Diverses" wurde das Traktandum 3.

"Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb Liegenschaft GB Nr. 1592 inkl. Wohnhaus
Kreditbegehren: konkursrechtlicher Liegenschaftserwerb, max. CHF 340'000.00

Kreditbegehren: Abbruch/Rückbau Liegenschaft Gebäude Nr. 117,
inkl. Nebengebäude Nr. 273, CHF 80'000.00"

behandelt.

Gemäss dem entsprechenden (von der Gemeindeversammlung noch nicht genehmigten) Protokoll wurde auf das erwähnte Traktandum 3. eingetreten und diesem wurde schliesslich mit einer deutlichen Mehrheit zugestimmt.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 22. März 2017 (der Post übergeben am 23. März 2017) reichte Hanspeter Holzherr, Bärschwil (nachfolgend Beschwerdeführer), gegen die ausserordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bärschwil vom 16. März 2017 Einsprache (recte: Beschwerde) ein. Er beantragt, aufgrund der erwähnten Gesetzesverstösse und Verfehlungen, sei auf seine Einsprache (recte: Beschwerde) einzutreten und die Beschlüsse der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bärschwil vom 16. März 2017 seien für ungültig zu erklären.

Als Begründung führt er im Wesentlichen an, durch das Nichtgenehmigen des Protokolls der letzten Gemeindeversammlung sei sowohl gegen § 28 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, wie auch gegen § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bärschwil verstossen worden. Auch sei das Protokoll nicht während der Auflagefrist bei der Gemeindeversammlung aufgelegt worden. Des Weiteren habe an dieser Gemeindeversammlung auch mindestens eine nicht stimmberechtigte Person teilgenommen, was aber von der Versammlungsleitung zu keinem Zeitpunkt erwähnt worden sei. Auch sei seiner Meinung nach § 136 des Gemeindegesetzes verletzt worden.

1.3 Beschwerde gegen die Verfügung betreffend Kostenvorschuss

Mit Schreiben vom 6. April 2017 (der Post übergeben am 7. April 2017) reichte der Beschwerdeführer beim Regierungsrat Einsprache (recte: Beschwerde) gegen die Verfügung betreffend Kostenvorschuss des instruierenden Volkswirtschaftsdepartements vom 30. März 2017 ein.

1.4 RRB Nr. 2017/748 vom 25. April 2017

Mit RRB Nr. 2017/748 vom 25. April 2017 hat der Regierungsrat die Beschwerde des Beschwerdeführers in Sachen Verfügung des Volkswirtschaftsdepartement vom 30. März 2017 betreffend Kostenvorschuss abgewiesen, wobei dem Beschwerdeführer eine Frist bis 8. Mai 2017 gesetzt wurde, um einen Kostenvorschuss von 1'200 Franken an die Staatskasse des Kantons Solothurn zu leisten.

Der Kostenvorschuss von 1'200 Franken wurde vom Beschwerdeführer in der Folge am 5. Mai 2017 einbezahlt.

1.5 Vernehmlassung

Die Einwohnergemeinde Bärschwil (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 28. April 2017 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

Als Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, es sei richtig, dass an der a.o. Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung – Budgetgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 – nicht traktandiert und nicht dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt worden sei. Richtig sei auch, dass weder der Gemeindepräsident noch das Wahlbüro (Gemeindeschreiberin und die beiden Stimmezähler) sich bewusst gewesen seien, dass an der Gemeindeversammlung ein nicht stimmberechtigter Mitbewohner teilgenommen habe und bei der Ermittlung der Stimmberechtigten fälschlicherweise mitgezählt worden sei. Der Gemeinderat sei der Auffassung, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen verfahrensrechtlichen Beschwerdegründen lediglich um eine Verhinderung mittels Verzögerung der Teilnahme der Gemeinde an der konkursrechtlichen Steigerung gehe.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Nach Abs. 2 beginnt die Beschwerdefrist, wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben will, an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag.

Der Beschwerdeführer ist Stimmberechtigter der Einwohnergemeinde Bärschwil und damit grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970; VRG; BGS 124.11). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

2.3 Inhaltliches

2.3.1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016

Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, durch das Nichtgenehmigen des Protokolls der letzten Gemeindeversammlung sei sowohl gegen § 28 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, wie auch gegen § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bärschwil verstossen worden. Auch sei das Protokoll nicht während der Auflagefrist bei der Gemeindeversammlung aufgelegt worden.

Die Beschwerdegegnerin führt an, es sei richtig, dass an der a.o. Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung – Budgetgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 – nicht traktandiert und nicht dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt worden sei. Der Gemeinderat habe dieser gesetzlichen Pflicht gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung nicht entsprochen. Erst nach dem Versand der Gemeindeversammlungsvorlage seien sich die Gemeindeverantwortlichen dieser gesetzlichen Pflicht bewusst geworden. Ein Versäumnis, das in der Dringlichkeit des Geschäfts – ausserordentliche Gemeindeversammlung – seinen Grund habe. Ein nachträgliches Korrigieren des Fehlers sei aus zeitlichen Gründen – Auflagefrist / 8 Tage – leider nicht mehr möglich gewesen. Der Gemeindepräsident habe sich sodann anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 bei den Versammlungsteilnehmenden dafür entschuldigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten (§ 28 Abs. 1 GG). Das Protokoll ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen (§ 28 Abs. 2 GG). Die Gemeindeordnung regelt, wer das Protokoll genehmigt (§ 28 Abs. 3 GG). Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es wird vom Gemeinderat geprüft und während der Auflagefrist zur nächsten Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten aufgelegt (§ 13 Abs. 1 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bärschwil [GO]).

Das GG unterscheidet nicht, ob es sich bei der "nächsten" Gemeindeversammlung um eine ordentliche oder eine ausserordentliche handelt. Die Beschwerdegegnerin hätte somit das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 während der Auflagefrist zur Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 auflegen sollen. Auch hätte das Protokoll anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 genehmigt werden sollen. Dieses Versäumnis kann jedoch nun anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 nicht mehr nachgeholt werden. Die Beschwerdegegnerin ist daher aufsichtsrechtlich anzuweisen, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 während der Auflagefrist zur nächsten Gemeindeversammlung aufzulegen und es an jener zu genehmigen.

Die Nichtauflage und Nichtgenehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 hat jedoch im Übrigen keinen Zusammenhang zu den anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 gefassten Beschlüssen.

Wurden nur Vorschriften formeller Art verletzt, wird der angefochtene Beschluss nur aufgehoben, wenn:

- die verletzten Vorschriften eingehalten werden müssen, damit gesetzlich gültig beschlossen werden kann;
- mit der Verletzung der Vorschriften die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich hätte beeinflusst werden können (§ 204 Abs. 2 GG).

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern mit der Verletzung dieser Vorschriften die Beschlussfassung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich hätte beeinflusst werden können. Die angefochtenen Beschlüsse sind daher aus den genannten Gründen nicht aufzuheben.

Die Beschwerde erweist sich in diesem Beschwerdepunkt – betreffend die am 16. März 2017 gefassten Beschlussfassungen – somit als unbegründet.

2.3.2 Feststellung der Stimmberechtigten

Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, an dieser Gemeindeversammlung habe auch mindestens eine nicht stimmberechtigte Person teilgenommen, was aber von der Versammlungsleitung zu keinem Zeitpunkt erwähnt worden sei. Es sei daher davon auszugehen, dass dieser Umstand der Versammlungsleitung nicht bewusst gewesen und diese Person zu der Gesamtheit der Stimmberechtigten hinzugezählt worden sei, wodurch § 61 des Gemeindegesetzes nicht eingehalten worden sei. Auch habe diese Person mehrmals, unaufgefordert, an der Diskussion teilgenommen, obwohl sie gemäss § 42 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz und § 15 Bst. a GO kein Mitwirkungsrecht besitze.

Die Beschwerdegegnerin führt an, richtig sei auch, dass weder der Gemeindepräsident noch das Wahlbüro (Gemeindeschreiberin und die beiden Stimmzähler) sich bewusst gewesen seien, dass an der Gemeindeversammlung ein nicht stimmberechtigter Mitbewohner teilgenommen habe und bei der Ermittlung der Stimmberechtigten fälschlicherweise mitgezählt worden sei. Diese Person sei Mieter der Liegenschaft, welche ursächlich für das Gemeindeversammlungsgeschäft gewesen sei. Der Gemeindepräsident habe nach der Wahl der Stimmzähler diese gebeten, die Stimmberechtigten zu ermitteln. Er versichere, dass er auf der Suche nach "Nichtstimmberechtigten Versammlungsteilnehmer" sich herumgesehen habe, aber keine wie ab und zu anwesende Pressevertreter oder weitere "Besucher" habe erkennen können. Weder dem Gemeindepräsidenten noch den Mitgliedern des Wahlbüros sei bewusst gewesen, dass eine Person nicht stimmberechtigt gewesen sei. Am Tag nach der Gemeindeversammlung sei die nicht stimmberechtigte Person kontaktiert worden. Diese habe versichert, dass sie anlässlich der Versammlung bei den Anträgen / Beschlüssen nicht abgestimmt habe. Betreffend der Mitwirkung der nicht stimmberechtigten Person werde auf das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 verwiesen.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

- lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen (§ 61 GG).

Da das Protokoll der Gemeindeversammlung – wie in Ziffer 2.3.1 beschrieben – immer erst an der nächsten Gemeindeversammlung zu genehmigen ist, handelt es sich beim vorliegenden Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 lediglich um die (noch) nicht genehmigte

Version. Diese Version des Protokolls wurde dem Beschwerdeführer zusammen mit der Vernehmung der Beschwerdegegnerin zur Kenntnisnahme zugestellt. Der Beschwerdeführer hat keine Einwendungen zu den Ausführungen im Protokoll geltend gemacht. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Protokollierung korrekt erfolgt ist.

Dem entsprechenden Protokoll kann entnommen werden, dass der Gemeindepräsident unter dem Traktandum 1. "Wahl der Stimmzähler" ebenfalls die Anzahl der Stimmberechtigten hat ermitteln lassen. Es wurde festgehalten, dass 95 Stimmberechtigte anwesend sind. Wie sich nun nachträglich herausgestellt hat, waren es 94 Stimmberechtigte, da zusätzlich eine nicht stimmberechtigte Person anwesend war.

Der Gemeindepräsident hat somit feststellen lassen, wieviele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnahmen. Das diesbezüglich gesetzlich vorgesehene Prozedere wurde somit eingehalten. Es wurde schlicht "falsch" gezählt.

Die falsche Auszählung von Stimmen anlässlich einer Gemeindeversammlung muss während der Versammlung selbst gerügt werden [...] (GER 2001 Nr. 4, Regeste, auszugsweise). Dasselbe gilt auch für die Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten. Offenbar war dem Beschwerdeführer anlässlich der Gemeindeversammlung bewusst, dass eine nicht stimmberechtigte Person anwesend war und als stimmberechtigte Person gezählt wurde. Er hätte somit die Versammlungsleitung auf diesen Umstand aufmerksam machen können oder er hätte vor den Abstimmungen jeweils einen Verfahrens Antrag auf eine Nachzählung der Stimmberechtigten stellen können (§ 61 Abs. 1 Bst. a GG). Beides hat er jedoch unterlassen. § 59 Abs. 2 GG hält klar fest, dass wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren hat, die unverzüglich entscheidet. Diesen Rechtsbehelf anlässlich der Gemeindeversammlung hat der Beschwerdeführer jedoch nicht ergriffen.

Dem Protokoll kann entnommen werden, dass die nicht stimmberechtigte Person mindestens einmal das Wort ergriffen hat. Auch beim Zulassen dieses Votums hat es sich um eine (konkludente) verhandlungsleitende Verfügung gehandelt. Auch hier hätte sich der Beschwerdeführer jedoch sogleich bei der Gemeindeversammlung beschweren müssen, was er aber auch nicht getan hat.

Auf den Ausgang der Abstimmungen hätte die Stimme der nicht stimmberechtigten Person im Übrigen – selbst wenn sie mitgestimmt hätte – keinen Einfluss gehabt. Bei jeder Abstimmung gab es eine Differenz von mindestens 24 Stimmen. Nach § 204 Abs. 2 GG wird der angefochtene Beschluss, wenn nur Vorschriften formeller Art verletzt wurden, nur aufgehoben, wenn:

- die verletzten Vorschriften eingehalten werden müssen, damit gesetzlich gültig beschlossen werden kann;
- mit der Verletzung der Vorschriften die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich hätte beeinflusst werden können.

Auch im Lichte dieser Bestimmung besteht somit keine Veranlassung, die angefochtenen Beschlüsse aufzuheben.

Somit wurde das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingehalten, wobei der Beschwerdeführer allfällige diesbezügliche Rügen an der Gemeindeversammlung selbst hätte geltend machen müssen, was er aber unterliess.

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt ebenfalls als unbegründet.

2.3.3 Führung des Finanzhaushaltes

Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, seiner Meinung nach sei auch § 136 des Gemeindegesetzes verletzt. Bei einem Erwerb einer Abbruchliegenschaft zu diesem

Preis könne von einem sparsam und wirtschaftlich geführten Finanzhaushalt keine Rede mehr sein.

In § 136 Abs. 1 GG ist festgehalten, dass sich die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern richtet.

Der Grundsatz der Sparsamkeit ist in Ziffer 4.2.3 des Handbuchordners (HBO) HRM2 – welcher gestützt auf § 137 Abs. 2 Bst. b GG vom Departement als Rechnungslegungsmodell festgelegt wurde – wie folgt definiert: "Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sparsamkeit heisst auch Vermeidung von Ausgaben."

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist in Ziffer 4.2.5 des HBO HRM2 wie folgt definiert: "Für jedes Vorhaben ist jene Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zum Ziel führt ("Kosten-Nutzen-Rechnung"). Die Wirtschaftlichkeit strebt den optimalen und kostengünstigen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel für die Aufgabenerfüllung an."

Dem entsprechenden Protokoll der Gemeindeversammlung kann entnommen werden, dass dieses Grundstück als Teil eines "Gesamtkonzepts Dorfzentrum" gesehen werden muss. Sämtliche umliegenden Grundstücke sind im Besitz der Einwohnergemeinde (Parkplatz, Gemeindehaus, Lindenplatz, Kirche, Friedhof). Nur dieses Grundstück fehlt noch, um ein komplettes Dorfzentrum zu besitzen und dies auch zu nutzen.

Vorliegend handelt es sich somit um einen "strategischen" Kauf eines Grundstückes durch die Beschwerdegegnerin. Den spezifischen Zweck – das gesamte Eigentum an den Grundstücken im Raum "Dorfzentrum" bei der Beschwerdegegnerin zusammenzuführen – kann nur dieses eine Grundstück und kein anderes erfüllen. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist der Kauf dieses Grundstückes "notwendig", womit dem Grundsatz der Sparsamkeit Rechnung getragen wurde. Auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wurde insofern genüge getan, dass gar keine andere "Kosten-Nutzen-Rechnung" als die vorliegende für dieses Vorhaben möglich gewesen wäre. Schliesslich handelt es sich vorliegend um einen "politischen Entscheid" der Beschwerdegegnerin. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, die politischen Motive eines kommunalen Beschlusses zu hinterfragen. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellen.

Die diesbezüglichen Rügen des Beschwerdeführers zielen somit ins Leere, womit sich die Beschwerde auch in diesem letzten Punkt als unbegründet erweist.

2.4 Schlussfolgerung

Die Beschwerde erweist sich – betreffend die am 16. März 2017 gefassten Beschlussfassungen – in allen Punkten als unbegründet und ist daher abzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin ist jedoch aufsichtsrechtlich anzuweisen, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 während der Auflagefrist zur nächsten Gemeindeversammlung aufzulegen und es an jener zu genehmigen.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 1'800 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37

Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Die Verfahrenskosten von 1'800 Franken werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 600 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Von der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung beantragt worden. Im Übrigen werden den am Verfahren beteiligten Behörden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 106 ZPO; §§ 28, 59, 61, 136, 137, 199, 202 und 204 GG; §§ 30, 37, 39 und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 18 GT; § 13 GO -

- 4.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 4.2 Die Beschwerdegegnerin wird aufsichtsrechtlich angewiesen, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 während der Auflagefrist zur nächsten Gemeindeversammlung aufzulegen und es an jener zu genehmigen.
- 4.3 Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'800 Franken zu tragen. Diese werden mit den geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 600 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 4.4 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Hanspeter Holzherr, Unterwilerstrasse 169, 4252 Bärschwil

Verfahrenskosten:	Fr.	1'800.--	(Kto. 4210000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
		<hr/>	
	Fr.	600.--	
		<hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 4275)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit den Aufträgen:**

**1. Umbuchung 1'200 Franken (Belastung Kto. 2006079;
Gutschrift Kto. 4210000/81097)**

**2. Rechnungsstellung 600 Franken, Hanspeter Holzherr, Unterwilerstrasse 169,
4252 Bärschwil (Kto. 4210000/81097)**

Hanspeter Holzherr, Unterwilerstrasse 169, 4252 Bärschwil, **R**Gemeindepräsidium der Gemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil, **R**